

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An:
BMIMI – IV/L2
L2@bmimi.gv.at

Dr. Stefan Barriga, LL.M. – Abt. I.5
Mag. Michael Kainz – Abt. III.9
Mag. Lino Komaretho, LL.B. – Abt. I.6
Philipp Herold, LL.M., LL.B., BSc – Abt. III.10
Sachbearbeiter

Kopie an:
Parlament
via ELAK-Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2026-0.624.348

Ihr Zeichen: 2026-0.608.697

Begutachtung; BMIMI; ReFuelEU Aviation-Gesetz; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf beschränkt sich im Grundsatz auf die für die Vollziehung der Verordnung (EU) 2023/2405 erforderliche nationale Behördenorganisation, Aufsicht und Sanktionierung, was aus Entbürokratisierungssicht zu begrüßen ist. In den Erläuterungen wird aber auch ausgeführt, dass „die Verordnung umfangreiche Berichtspflichten für die genannten Adressaten“ vorsieht. Dementsprechend sollte bei der nationalen Umsetzung darauf geachtet werden, dass Kosten und Aufwand für die Normadressaten möglichst gering gehalten werden. Dies scheint auch deshalb geboten, da sich die österreichische Luftverkehrswirtschaft mit erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert sieht.

Übermäßige Belastungen für Unternehmen sind insbesondere durch die folgenden Bestimmungen nicht auszuschließen:

Zu § 5 Abs. 2 bis 7

Die Aufsicht erstreckt sich nach § 5 Abs 2 nicht nur auf die unmittelbaren Normadressaten der Verordnung (EU) 2023/2405, sondern auf sämtliche natürlichen und juristischen Personen entlang der Flugkraftstoffverkaufs- und Lieferkette sowie auf Zertifizierungs- und

Auditstellen. Diese Personen müssen erforderliche Informationen bereitstellen, unentgeltlich Ausdrucke, Kopien oder Datensätze übermitteln, Zutritt zu Betriebsstätten und Luftfahrzeugen ermöglichen und Probenentnahmen dulden.

Art. 10 der Verordnung (EU) 2023/2405 verpflichtet die Mitgliedstaaten, einen Rechts- und Verwaltungsrahmen zur Sicherstellung der Richtigkeit und Prüfung der in die Unionsdatenbank eingetragenen Angaben bereitzustellen. Ein wirksamer Zugriff auf Nachweise innerhalb der Lieferkette ist daher dem Grunde nach unionsrechtlich geboten. Nicht erkennbar unionsrechtlich zwingend ist jedoch die uneingeschränkte Erfassung jedes Glieds der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausdrückliche Verhältnismäßigkeitschwelle. Insbesondere kleinere Unternehmen, die nur mittelbar an der Lieferkette beteiligt sind, könnten mit umfangreichen und nicht vorhersehbaren Datenanforderungen konfrontiert werden.

Es darf daher angeregt werden, die Informationsanforderungen an Lieferkettenbeteiligte und Zertifizierungsstellen auf das für eine konkret bezeichnete Aufsichtsmaßnahme erforderliche und verhältnismäßige Ausmaß zu beschränken. Generell sollten Informationen, die der Behörde bereits verfügbar sein müssten, nicht erneut abgefragt werden können („once only“-Prinzip).

Textvorschlag:

„Die in Abs. 2 genannten Personen haben die für eine konkret bezeichnete Aufsichtsmaßnahme erforderlichen Informationen bereitzustellen, soweit diese nicht bereits bei der zuständigen Behörde oder einer anderen öffentlichen Stelle verfügbar oder aus einer unionsrechtlich vorgesehenen Datenbank abrufbar sind. Die Anforderung muss im Hinblick auf Gegenstand und Umfang der Aufsichtsmaßnahme verhältnismäßig sein.“

Zu § 5 Abs. 8

Luftfahrzeugbetreiber sollen sämtliche Dokumente, die „mit dem Nachweis“ der Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 5 der Verordnung in Zusammenhang stehen, wenigstens vier Jahre ab ihrer Erstellung aufbewahren. Vorgaben zur zulässigen elektronischen Aufbewahrung und zur Vermeidung paralleler Archivierung bereits übermittelter Daten fehlen.

Es darf angeregt werden, diese Pflicht auf jene Nachweise zu begrenzen, die tatsächlich dem nach Art. 8 der Verordnung zu erstattenden Bericht oder einer geltend gemachten Ausnahme zugrunde gelegt wurden. Die Frist sollte einheitlich an das Berichtsjahr

anknüpfen. Eine elektronische Aufbewahrung ist ausdrücklich zuzulassen; bereits dauerhaft über ein Behörden- oder EASA-Portal verfügbare Unterlagen sollten nicht zusätzlich archiviert werden müssen.

Zu § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 1 stellt pauschal jede Zuwiderhandlung und jeden Versuch einer Zuwiderhandlung gegen sämtliche Bestimmungen der VO und des Bundesgesetzes unter eine Geldstrafe von bis zu 22.000,- Euro. Damit werden weder die konkret strafbewehrten Pflichten noch Schwere, Dauer oder Folgen eines Verstoßes unterschieden. Die pauschale Verweisung erschwert es insbesondere mittelbar beaufsichtigten Lieferkettenunternehmen, den Umfang strafbewehrter Pflichten verlässlich zu bestimmen.

Die strafbewehrten Pflichten sollten möglichst ausdrücklich und nach klar bestimmten Pflichtengruppen umschrieben werden. Geringfügige Form- und Mitwirkungsmängel ohne Beeinträchtigung der Aufsicht sollten nicht mit derselben Intensität wie materielle Verstöße behandelt werden. In der Hinsicht ist auch Rz 49 f des EU-Addendums relevant, wonach bei Strafbestimmungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit einer Verordnung die geschützte Verordnungsbestimmung möglichst konkret anzugeben ist. Darüber hinaus empfiehlt sich die Benennung der konkreten Verordnungsnormen, aus welchen sich die Mindesthöhen der Strafe ergeben.

Zur WFA

Die WFA geht von fünf Flugkraftstoffanbietern, vier Flughäfen und 17 Luftfahrtunternehmen aus und begründet die Unwesentlichkeit der Unternehmensauswirkungen im Wesentlichen mit einer Gesamtzahl von deutlich unter 100 Unternehmen. Nicht berücksichtigt werden die nach § 5 Abs. 2 erfassten Unternehmen der gesamten Lieferkette sowie Zertifizierungs- und Auditstellen. Ebenso fehlen Schätzungen zum Aufwand für Datenbereitstellungen, Betriebsprüfungen, Probenentnahmen oder die vierjährige Aufbewahrung.

Die geringe Zahl unmittelbarer Normadressaten schließt eine wesentliche finanzielle Belastung nicht aus. Die WFA bildet den Adressatenkreis des Entwurfs und die möglichen Kostenfolgen nicht vollständig ab.

Redaktionelles

§ 5 Abs. 9 verweist auf die „Verordnung (EU) 2023/2045“ anstelle der Verordnung (EU) 2023/2405. Derselbe fehlerhafte Verweis findet sich mehrfach in der WFA; an anderen Stellen wird „2405/2023“ verwendet. Eine entsprechende Korrektur darf angeregt werden.

Wien, am 20. August 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Loidl

Elektronisch gefertigt